

Gemeinde Steinhagen über die Benutzung von Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren

§ 6

Gebühren

- 1 Für die Nutzung der Sporthalle „Uwe Brauns“ in Negast und der Sporthalle in Steinhagen werden grundsätzlich Gebühren erhoben.
- 1a. Von der Gebührenpflicht ist nur die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Sportstätten für den vereinsgebundenen Kinder- und Jugendsport und der Jugendclub der Gemeinde ausgenommen.
- 2 Für die Überlassung der Sportstätten zu sportlichen Zwecken, werden je angefangene Nutzungsstunde folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| | Sporthalle Negast | Sporthalle Steinhagen |
|--------------------------|-------------------|-----------------------|
| für Sportveranstaltungen | 103,00 € | 26,00 € |

- 3 Für die Nutzung der Einrichtungen zu sonstigen (ganztägigen) Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|-------------------------------------|-------|
| 1 Sporthalle Negast | 250 € |
| 2 Sporthalle Steinhagen | 125 € |
| 3 Sportanbau in Steinhagen | 50 € |
| 4 Räume Dorfbegegnungsstätte Negast | 25 € |
| 5 Trauerhalle Steinhagen | 100 € |

Über Anträge auf geminderte Benutzungsgebühren oder Freistellung von diesen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

22.07.2013

Bürger